

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

vom 27. Mai 1997

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES	Seite
Art. 1	Grundsatz, Zuständigkeit	6
Art. 2	Eigentum	6
Art. 3	Aufsicht	6
Art. 4	Unterhalt	6
2.	ORGANISATION UND AUFGABEN	
Art. 5	Organe	7
Art. 6	Friedhofvorsteher	7
Art. 7	Zivilstandsbeamter	7
Art. 8	Leichenschauer	7
Art. 9	Sargschreiner	8
Art. 10	Grabkreuzbeschrifter	8
Art. 11	Leichenführer	8
Art. 12	Aufbahrung	8
Art. 13	Totengräber	9
Art. 14	Friedhofgärtner	9

3. BESTATTUNGEN

3.1 Vorbereitung der Bestattung

Seite

Art. 15	Grundsatz	9
Art. 16	Todesanzeigen	9
Art. 17	Bestattungsart	10

3.2 Durchführung der Bestattung

Art. 18	Grundsatz	10
Art. 19	Bestattungszeiten	10
Art. 20	Bestattungsfeier	10
Art. 21	Glockengeläute	10

3.3 Kostentragung

Art. 22	Leistungen der Gemeinde	11
Art. 23	Gebühren und Taxen	11
Art. 24	Rückerstattung von Bestattungskosten	12
Art. 25	Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen	12
Art. 26	Exhumierung	12

4. FRIEDHOF

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 27	Ruhe und Ordnung	13
Art. 28	Belegung	13

4.2	Grabstätten	Seite
Art. 29	Bestattungsmöglichkeiten	13
Art. 30	Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	14
Art. 31	Urnenbeisetzung vor der Urnenwand	14
Art. 32	Urnenbeisetzung im Gemeinschafts-Urnengrab	14
Art. 33	Beschaffenheit der Urnen	14
Art. 34	Priestergräber	14
4.3	Grabbepflanzung und –pflege	
Art. 35	Grabeinfassung	14
Art. 36	Bepflanzung und Grabbpflege	15
Art. 37	Mangelnde Pflege	15
4.4	Grabmäler und Grabausstattungen	
4.4.1	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 38	Grabbezeichnung	15
Art. 39	Unterhalt	15
Art. 40	Frist für das Setzen von Grabmälern	16
4.4.2	Gestaltung	
Art. 41	Grundsatz	16
Art. 42	Form	16
Art. 43	Werkstoffe	16
Art. 44	Bearbeitung der Steine	16
Art. 45	Ansichtsflächen	17
Art. 46	Grabbeigaben und -einfassungen	17

4.4.3	Besondere Bestimmungen für Grabmäler bei Reihengräbern	Seite
Art. 47	Grundsatz	17
Art. 48	Masse	18
4.4.4	Besondere Bestimmungen für Urnenwandplatten	
Art. 49	Urnenwandplatten	18
4.4.5	Besondere Bestimmungen für das Gemeinschafts-Urnengrab	
Art. 50	Gestaltung und Unterhalt	19
4.4.6	Verfahren	
Art. 51	Grabmalgesuch	19
4.5	Aufhebung von Gräbern	
Art. 52	Räumung der Grabfelder	20
5.	STRAFBESTIMMUNGEN	
Art. 53	Strafe bei Zuwiderhandlungen	20
6.	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
Art. 54	Bestehende Privatgräber	20
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 55	Aufhebung bisherigen Rechts	21
Art. 56	Genehmigung, Inkrafttreten	21

Der Gemeinderat Eschenbach

erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1) und die Vollzugsverordnung dazu vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11), folgendes

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Politischen Gemeinde Eschenbach

1. ALLGEMEINES

Grundsatz Zuständigkeit

Art. 1

¹Die Politische Gemeinde Eschenbach sorgt für die schickliche Bestattung und die erforderliche paritätische Friedhofanlage.

²Für Bestattungen in Priestergräbern ist die Katholische Kirchgemeinde zuständig (Art. 33).

Eigentum

Art. 2

Der nördliche Teil des Friedhofs steht im Eigentum der Politischen Gemeinde Eschenbach, der südliche im Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde Eschenbach. Über die Belegung des südlichen Friedhofteils bestehen vertragliche Abmachungen.

Aufsicht

Art. 3

¹Der Friedhof untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

²Der Gemeinderat wählt einen Friedhofvorsteher und alle weiteren Funktionäre für das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Unterhalt

Art. 4

Der Friedhof, das Friedhofgebäude (Aufbahrungsgebäude) und die Toilettenanlage werden von der Politischen Gemeinde unterhalten.

2. ORGANISATION UND AUFGABEN

Organe

Art. 5

Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens sind:

- a) der Friedhofvorsteher;
- b) der Zivilstandsbeamte;
- c) der Leichenschauer;
- d) der Sargschreiner;
- e) der Grabkreuzbeschrifter;
- f) der Leichenführer;
- g) der Totengräber;
- h) der Friedhofgärtner.

Friedhofvorsteher

Art. 6

Der Friedhofvorsteher erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Überwachung des Friedhofunterhalts;
- b) Erteilung von Grabmal-Bewilligungen;
- c) Koordination aller friedhofbezogenen Funktionen.

Zivilstandsbeamter

Art. 7

Der Zivilstandsbeamte hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Todesanzeigen;
- b) Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Bestattung im Einvernehmen mit den kirchlichen Organen;
- c) Erteilung von Bestattungs- und Kremationsbewilligungen;
- d) Publikation der amtlichen Todesanzeigen;
- e) Benachrichtigung der Bestattungsorgane;
- f) Organisation der Leichentransporte.

Leichenschauer

Art. 8

Die Leichenschau wird von Ärzten nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt.

Sargschreiner

Art. 9

¹Der Sargschreiner liefert die Särge und Grabkreuze aufgrund einer Vereinbarung mit der Politischen Gemeinde.

²Er hat nötigenfalls bei der Überführung des Sarges in das Aufbahrungsgebäude und beim Versenken des Sarges ins Grab mitzuhelfen.

³Der Sarg hat den Anforderungen der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen zu entsprechen.

Grabkreuz- beschrifter

Art. 10

¹Die vom Sargschreiner angefertigten Grabkreuze werden von einem Fachmann mit Namen, Geburts- und Sterbedaten der Toten versehen.

²Auf Wunsch und Kosten der Angehörigen wird das Grabkreuz mit einem Christus-Korpus versehen.

Leichenführer

Art. 11

¹Der Leichenführer ist verantwortlich für den schicklichen Transport der Toten.

²Die Leichentransporte werden von einem durch den Gemeinderat bestimmten Unternehmen besorgt.

Aufbahrung

Art. 12

Die Verstorbenen werden in der Regel im Aufbahrungsgebäude aufgebahrt. Die Überführung in die Leichenhalle hat spätestens am Vorabend der Bestattung durch den Leichenführer zu erfolgen.

Totengräber

Art. 13

Der Totengräber sorgt für

- a) das rechtzeitige Öffnen des Grabes;
- b) das Aufstellen der Trauerkarturne beim Aufbahrungsbäude;
- c) die geordnete Bestattung;
- d) das Beisetzen der Urnen;
- e) das Wiedereinfüllen des Grabes;
- f) das Bedecken des Grabes mit den Kränzen und Blumen;
- g) das Versetzen des Holzgrabkreuzes;
- h) Führung eines Bestattungsverzeichnisses.

Friedhofgärtner

Art. 14

¹Der Unterhalt des allgemeinen Friedhofteils (Wege, Freiflächen, Bäume, Sträucher, Brunnen, WC-Anlage, Abfallentsorgung usw.) wird vom Werkdienst der Gemeinde besorgt. Soweit notwendig, werden Fachkräfte beigezogen.

²Die Angehörigen können die Grabstätten im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen selber unterhalten oder von Fachleuten unterhalten lassen. Werden Grabstätten von Fachleuten gestaltet und unterhalten, so schliessen die Angehörigen mit ihnen in der Regel einen Unterhaltsvertrag ab.

3. BESTATTUNGEN

3.1 Vorbereitung der Bestattung

Grundsatz

Art. 15

Die Vorbereitung der Bestattung obliegt dem Zivilstandsamt.

Todesanzeigen

Art. 16

Das Zivilstandsamt nimmt die Todesanzeigen entgegen. Es ist für seine jederzeitige Erreichbarkeit besorgt.

Bestattungsart

Art. 17

¹Liegt keine Erklärung des Verstorbenen vor, so wird die Bestattungsart von den nächsten Angehörigen bestimmt.

²Können die Angehörigen sich nicht einigen, so ordnet das Zivilstandsamt die Feuerbestattung an.

3.2 Durchführung der Bestattung

Grundsatz

Art. 18

¹Die Durchführung der Bestattung obliegt dem Totengräber.

²Die Kremation erfolgt in der Regel im Krematorium Rüti ZH nach den dort geltenden Bestimmungen.

Bestattungszeiten

Art. 19

¹Die Bestattungen finden an Werktagen statt; sie fallen in der Regel in die täglichen Zeiträume zwischen 09.30 und 11.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 16.00 Uhr.

²Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Sanitätsbehörden sowie Ausnahmeregelungen, die vom Zivilstandsamt beim Vorliegen spezieller Umstände verfügt werden können.

Bestattungsfeier

Art. 20

¹Das Zivilstandsamt sorgt dafür, dass bei allen Bestattungen, mit denen keine religiöse Feier verbunden ist, ein Vertreter der Gemeinde anwesend ist.

²Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der nächsten Angehörigen in Verbindung mit der zuständigen Religionsgemeinschaft.

Glockengeläute

Art. 21

Jede Beerdigung wird durch Glockengeläute angezeigt. Der Gemeinderat trifft mit den kirchlichen Instanzen entsprechende Vereinbarungen.

3.3 Kostentragung

Leistungen der Gemeinde

Art. 22

¹Die Gemeinde trägt für die in Eschenbach wohnhaft gewesenen Verstorbenen folgende Kosten:

- a) die Leichenschau;
- b) die amtliche Bestattungsanzeige;
- c) die Lieferung des Normalsarges und das Einsargen;
- d) ein einfaches Holzkreuz mit Inschrift;
- e) innerhalb der Gemeinde Eschenbach: den Transport zum Friedhof und die Aufbahrung mit den damit verbundenen Diensten; als innerhalb der Gemeinde gelten auch Transporte ab den Spitälern Rüti ZH und Uznach;
- f) die Bereitstellung des Sarges zur Abdankung;
- g) das Grabgeläute;
- h) bei Erdbestattungen das Bereitstellen, Öffnen und Schliessen des Grabes;
- i) bei Feuerbestattungen den Transport der Leiche zum Krematorium Rüti ZH, die Einäscherung und die Überführung der Urne (innerhalb der Schweiz mit Postversand oder Kurier);
- k) die Wegefassung (Stellriemen); von den Angehörigen wird an diese Kosten ein pauschaler Beitrag erhoben.

²Alle übrigen Kosten der Bestattung gehen zulasten des Nachlasses des Verstorbenen bzw. zulasten seiner Angehörigen.

Gebühren und Taxen

Art. 23

Die Höhe der Gebühren, Taxen und Kosten für das Bestattungs- und Friedhofswesen werden vom Gemeinderat in einem besonderen Tarif festgelegt. Der Ertrag darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen. Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen.

Rückerstattung von Bestattungskosten **Art. 24**

Wird eine in Eschenbach wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, werden die in der Gemeinde Eschenbach anrechenbaren Bestattungskosten vergütet, soweit vom Bestattungsort Aufwendungen belastet werden.

Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen **Art. 25**

¹Der Friedhofvorsteher kann die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

²Die Bewilligung wird in der Regel nur bei Kremation erteilt.

³Es ist eine Grabtaxe zu entrichten, welche die mutmasslichen Kosten des Grabes deckt.

⁴Die Angehörigen haben für die Dauer der Grabesruhe den ordentlichen Grabunterhalt sicherzustellen (Grabunterhaltsvertrag).

⁵Vorbehalten bleiben Bestattungen nach Art. 6 Abs. 2 FBG.

Exhumierung **Art. 26**

Die nach Art. 26 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vorgesehenen Kosten der Exhumierung setzen sich aus den Arbeitsaufwendungen des Friedhofpersonals und der vom Gemeinderat festgesetzten Exhumierungsgebühr zusammen.

4. FRIEDHOF

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Ruhe und Ordnung Art. 27

¹Die Störung der Ruhe und unschickliches Benehmen auf dem Friedhof sind untersagt. Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

²Für besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof ist eine Bewilligung des Gemeindamtes erforderlich.

Belegung Art. 28

¹Die Belegung erfolgt nach dem vom Gemeinderat erlassenen Belegungs-Richtplan.

²Die Zuweisung des Grabes erfolgt durch das Zivilstandsamt. Es können keine Ansprüche erhoben werden.

4.2 Grabstätten

Bestattungsmöglichkeiten Art. 29

¹Es werden folgende Bestattungsmöglichkeiten angeboten:

1. Erdbestattung:

1.1 in Reihengräbern für Erwachsene und Kinder über acht Jahren;

1.2 in Reihengräbern für Kinder bis zu 8 Jahren.

2. Urnenbeisetzung:

2.1 in Reihengräbern;

2.2 in bestehende Gräber;

2.3 in Gräbern vor der Urnenwand;

2.4 im Gemeinschafts-Urnengrab.

²Es werden keine Privatgrabstätten zur Verfügung gestellt.

Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

Art. 30

¹In Urnenreihengräbern, in schon belegte Reihengräber für Erdbestattungen sowie in bestehenden Familiengräbern können beliebig viele Urnen beigesetzt werden, sofern das Grab noch mindestens 10 Jahre besteht.

²Die nachträgliche Beisetzung von Urnen verlängert die Ruhezeit des Grabes nicht.

Urnenbeisetzung vor der Urnenwand

Art. 31

¹Für die Beisetzung der Urne vor der Urnenwand ist eine einmalige Taxe für die Beschaffung und den Unterhalt der Platte zu entrichten.

²Für die Beschriftung der Platte werden die Kosten pro Buchstabe und Ziffer erhoben.

Urnenbeisetzung im Gemeinschafts-Urnengrab

Art. 32

Für die Beisetzung der Urne im Gemeinschafts-Urnengrab ist eine einmalige Taxe für den Unterhalt zu entrichten.

Beschaffenheit der Urnen

Art. 33

Die Urnengefäße bestehen nach Wahl der Angehörigen aus verwesbarem oder unverwesbarem Material.

Priestergräber

Art. 34

Die Kosten für die Gestaltung und den Unterhalt von Priestergräbern werden von der Katholischen Kirchgemeinde getragen.

4.3 Grabbepflanzung und -pflege

Grabeinfassung

Art. 35

Die Gräber werden durch Stellriemen vom Weg abgegrenzt. Die Angehörigen tragen einen Kostenanteil (Art. 22).

Bepflanzung und Grabpflege

Art. 36

¹Bepflanzung und Grabpflege sind Sache der Angehörigen.

²Gräber müssen bodenbedeckend bepflanzt werden.

³Bäume sind nicht zugelassen. Sträucher dürfen die Höhe eines Grabzeichens nicht übersteigen.

Mangelnde Pflege

Art. 37

¹Grabstätten, die nicht gepflegt sind, werden durch den Friedhofgärtner mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen.

²Die Gemeinde kann für diese Kosten Rückgriff auf nahe Verwandte nehmen.

4.4 Grabmäler und Grabausstattungen

4.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Grabbezeichnung

Art. 38

¹Die Gemeinde errichtet und unterhält auf den Gräbern auf eigene Kosten ein einfaches Holzkreuz mit Inschrift. Dieses bleibt bestehen bis zum Setzen eines Grabmals durch die Angehörigen.

²Erfolgt die Beisetzung der Aschenurne an der Urnenwand, sorgt die Gemeinde auf Kosten des Auftraggebers für das Anbringen der Namensinschrift. Sind die Auftraggeber nicht festzustellen, übernimmt die Gemeinde die Kosten

Unterhalt

Art. 39

Die Auftraggeber der Grabmäler sind verpflichtet, diese zu unterhalten. Mangelhaft unterhaltene Grabmäler werden nach erfolgloser Fristsetzung durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Auftraggeber unterhalten.

Frist für das Setzen von Grabmälern Art. 40

Für das Versetzen der Grabmäler sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) bei Erdbestattungen mindestens 6 Monate;
- b) bei Urnengräbern mindestens 6 Monate.

4.4.2 Gestaltung

Grundsatz Art. 41

¹Die Grabmäler und die Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs und des Grabfeldes harmonisch einfügen.

²Pro Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Bei Schmuckformen kann eine liegende Schriftplatte bewilligt werden. Liegen die Gräber von Angehörigen nebeneinander, ist ein gemeinsames Grabmal gestattet.

Form Art. 42

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht wirken und handwerklich wie künstlerisch gut empfunden sein. Sie sollen gute Grössenverhältnisse und klare Umrissformen aufweisen. Innerhalb der zulässigen Höchstmasse sollen hohe Grabmale schmal, niedrige breit gehalten werden.

Werkstoffe Art. 43

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind vorzugsweise Naturstein, wetterbeständiges Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer zu verwenden. Kunststoffe und Klinker sind nicht zulässig.

Bearbeitung der Steine Art. 44

¹Grabsteine aus Naturstein sind allseitig fachgerecht zu bearbeiten.

²Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen, Sandstrahlen und Bemalen von Steinen ist nicht gestattet.

³Nicht bearbeitete Naturfelsen und Findlinge sowie felsähnliche Steine sind nicht erlaubt.

⁴Naturgespaltene Vorderflächen sind bei Grabsteinen mit einer klaren Umrissform gestattet. Dabei müssen alle übrigen Flächen handwerklich bearbeitet sein. Gefräste Kanten müssen überarbeitet werden.

Ansichtsflächen

Art. 45

Die Schrift sowie Schmuckformen sollen schlicht sein. Unzulässig sind auffällig bemalte Inschriften.

Grabbeigaben und -einfassungen

Art. 46

¹Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefäße oder ähnliche Grabbeigaben sowie mit dem Grabmal verbundene Einfassungen aus Stein, Metall oder andern festen Materialien sind nicht zulässig.

²Sockel und Ständer und dergl. für Weihwassergefäße und Grablaternen dürfen die Graboberfläche um höchstens 20 cm überragen.

4.4.3 Besondere Bestimmungen für Grabmäler bei Reihengräbern

Grundsatz

Art. 47

¹Die nachfolgenden Höchstmasse dürfen in der Regel nicht überschritten werden.

²Schlanke Symbole und Schmuckformen (Stelen, Grabkreuze usw.) dürfen die maximale Höhe bis 10 cm übersteigen. Schlanke Kreuze dürfen überdies die Breite bis 10 cm überschreiten.

Masse

Art. 48

Es gelten folgende Masse:

- | | | | | |
|--|--------------|------------------|--------------------|-------------------|
| 1. <u>Reihengräber für Erdbestattungen</u> | | max. Höhe | max. Breite | min. Dicke |
| 1.1 Stehende Steine | | 110 cm | 50 cm | 12 cm |
| 1.2 Vollplastische Liegeplatten | Länge | 80 cm | 50 cm | 6cm |
| 2. <u>Reihengräber für Urnenbestattungen</u> | | max. Höhe | max. Breite | min. Dicke |
| 2.1 Stehende Steine | | 90 cm | 45 cm | 12 cm |
| 2.2 Vollplastische Liegeplatten | Länge | 60 cm | 45 cm | 6 cm |
| 3. <u>Reihengräber für Kinder</u> | | max. Höhe | max. Breite | min. Dicke |
| 3.1 Stehende Steine | | 70 cm | 40 cm | 10 cm |
| 3.2 Vollplastische Liegeplatten | Länge | 50 cm | 40 cm | 6 cm |
4. Liegeplatten dürfen eine Neigung von höchstens 15 % haben.

4.4.4 Besondere Bestimmungen für die Urnenwandplatten

Urnenwandplatten

Art. 49

¹Die Beschriftung der Sandsteinplatten mit Name, Geburts- und Sterbejahr wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben.

²Individueller Grabschmuck ist ausgeschlossen.

³Die Gebühren, Taxen und Kosten richten sich nach dem Tarif (Art. 26).

4.4.5 Besondere Bestimmungen für das Gemeinschafts-Urnengrab

Gestaltung und Unterhalt

Art. 50

¹Das Feld des Gemeinschafts-Urnengrabes wird von der Gemeinde gestaltet und betreut.

²Individueller Grabschmuck ist ausgeschlossen.

4.4.6 Verfahren

Grabmalgesuch

Art. 51

¹Das Grabmalgesuch ist vom Hersteller vor der Ausführung im Doppel beim Friedhofvorsteher einzureichen und muss enthalten:

- a) Skizze des Grabmals in Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1 : 10 mit eingezeichneter Inschrift, Motiv etc., und den eingetragenen Massen;
- b) Angaben des zu verwendenden Materials und seiner Bearbeitung sowie die Ausführungstechnik für die Inschrift und den künstlerischen Schmuck;
- c) Angabe von Name und Adresse des verantwortlichen Auftraggebers und des Grabmalherstellers.

²Der Friedhofvorsteher kann ergänzende Unterlagen verlangen. Die materielle Behandlung eines Gesuches kann zurückgestellt werden, wenn es unvollständig ist und korrigierbare Mängel aufweist.

³Der Friedhofvorsteher kann ausnahmsweise Abweichungen von den Vorschriften der Art. 41 - 48 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des ganzen Friedhofes beeinträchtigt werden.

⁴Grabzeichen, welche der Bewilligung nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden.

4.5 Aufhebung von Gräbern

Räumung der Grabfelder

Art. 52

¹Die Aufforderung zur Abräumung der Grabmäler und weiterer Gegenstände wird von der Gemeinde amtlich ausgeschrieben.

²Die von den Berechtigten nicht beanspruchten Grabmäler gehen entschädigungslos ins Eigentum der Gemeinde über.

5. STRAFBESTIMMUNGEN

Strafe bei Zuwiderhandlungen

Art. 53

¹Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bestattungs- und Friedhofreglements werden, soweit die Gesetzgebung keine andern Strafbestimmungen aufstellt, vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 300.-- geahndet.

²Grabzeichen, die ohne Bewilligung gesetzt wurden oder der Bewilligung nicht entsprechen, müssen auf Aufforderung hin entfernt oder korrigiert werden. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, kann das Grabzeichen, unter Kostenfolge für die Verantwortlichen, durch die Gemeinde entfernt werden.

6. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Bestehende Privatgräber

Art. 54

Die bestehenden Privatgräber bleiben erhalten, solange sie die Wiederbelegung gemäss Belegungsplan nicht beeinträchtigen. Bestehende Verträge behalten insoweit ihre Gültigkeit.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 55

Die Verordnung über den Friedhof und das Bestattungswesen vom 7. Dezember 1976 wird aufgehoben.

Genehmigung Inkrafttreten

Art. 56

¹Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch das zuständige Departement rechtsgültig.

²Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Eschenbach, den 27. Mai 1997

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Gemeindammann

Gemeinderatsschreiber

Fakultatives Referendum

Vom 4. Juni 1997 bis 3. Juli 1997

Innerhalb dieser Frist ist das Referendum nicht ergriffen worden.

Departementale Genehmigung

Das vorstehende Reglement wird genehmigt.

St. Gallen, den 11.07.1997

Justiz- und Polizeidepartement
des Kantons St. Gallen
Der Vorsteher

Hans Rohrer, Regierungsrat

POLITISCHE GEMEINDE ESCHENBACH

Tarif für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 27. Mai 1997

Gestützt auf Art. 23 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 27. Mai 1997 erlässt der Gemeinderat folgenden Tarif:

1. Allgemeine Bestattungskosten (Art. 22)

Pauschalbeitrag an die Kosten der Wegefassung (Erdbestattungs- und Urnen-Reihengrab)	Fr.	150.–
---	-----	-------

2. Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen (Art. 25)

Grabtaxe

2.1 Erdbestattung Erwachsener (Ausnahme)	Fr.	2'000.–
--	-----	---------

2.2 Erdbestattung Kind (Ausnahme)	Fr.	1'200.–
-----------------------------------	-----	---------

2.3 Urnenbeisetzung, Reihengrab	Fr.	1'000.–
---------------------------------	-----	---------

2.4 Urnenbeisetzung, Wandplatte	Fr.	700.–
---------------------------------	-----	-------

2.5 Urnenbeisetzung, Gemeinschafts-Urnengrab	Fr.	200.–
--	-----	-------

Zusätzlich zu diesen Grabtaxen sind die ordentlichen Pauschalabgeltungen für Urnenbeisetzungen gemäss Ziff. 3 hiernach zu entrichten.

3. Urnenbeisetzungen Einwohner und Auswärtige (Art. 31 und 32)

3.1 Urnenwandplatte (ganze Grabeinheit) inkl. Unterhalt für die Dauer der Grabesruhe	Fr.	1'000.–
---	-----	---------

3.2 Beschriftung (pro Buchstabe und Ziffer)	nach Aufwand des Fachmanns
---	-------------------------------

3.3 Platz im Gemeinschafts-Urnengrab	Fr.	50.–
--------------------------------------	-----	------

4. Grabmal-Bewilligung (Art. 51)

pro Grabmal	Fr.	20.–
-------------	-----	------

Dieser Tarif wird ab 11. Juli 1997 angewendet.

8733 Eschenbach, den 27. Mai 1997

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Gemeindammann

Gemeinderatsschreiber